

## **Reglement bfu-Sicherheitspreis für Gemeinden**

### **1. Zweck**

Alle zwei Jahre zeichnet die bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung eine Gemeinde mit dem «Sicherheitspreis» aus, die sich in den Bereichen

- Strassenverkehr
- Sport
- Haus und Freizeit

in besonderem Mass für die Sicherheit eingesetzt hat.

### **2. Teilnahmeberechtigung**

Die Teilnahme steht allen politischen Gemeinden der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein offen.

Die Kandidatur muss mit folgenden Dokumenten in vierfacher Ausgabe eingereicht werden:

- Kurzbeschreibung des Projekts und der Situation
- Kurzbeschreibung der Planung und Umsetzung des Projekts sowie Beantwortung der Fragen: Wer war zuständig? Was wurde realisiert? Dauer der Arbeiten? Kosten der Massnahmen? Pläne und Fotos können beigelegt werden.
- Kurze Präsentation und Beurteilung des unfallverhütenden Nutzens des Projekts

Das Projekt muss ganz oder zum grössten Teil in den zwei Jahren vor Einreichung der Kandidatur abgeschlossen worden sein. Die Art der Finanzierung hat keinen Einfluss auf die Preisvergabe.

### **3. Eingabefrist**

Die Kandidaturen müssen bis 30. Juni des Jahres, in dem der Wettbewerb stattfindet, eingereicht werden (der Poststempel gilt). Nach diesem Datum eintreffende Dossiers können nicht mehr berücksichtigt werden.

### **4. Preissumme**

Der «Sicherheitspreis» ist mit 15 000 Franken dotiert.

### **5. Beurteilung der Projekte / Preisvergabe**

#### **a) Zusammensetzung der Jury**

Die Jury besteht aus 5 Mitgliedern:

- 1 Vertreter/-in des Gemeindeverbandes
- 1 Vertreter/-in des Städteverbandes

- 1 bfu-Sicherheitsdelegierte/r
- 2 Vertreter/-innen der bfu

**b) Wahl der Jury-Mitglieder**

Der/die bfu-Sicherheitsdelegierte sowie die anderen bfu-Vertreter/-innen in der Jury werden durch die bfu bestimmt. Dabei wird, wenn immer möglich, der repräsentativen Vertretung aller Landessprachen Rechnung getragen.

Der Gemeinde- und der Städteverband bestimmen selbst, wer in die Jury delegiert wird.

**c) Konstituierung**

Die Jury konstituiert sich selbst. Sie wird präsiert von einer bfu-Vertretung.

**d) Kompetenzen der Jury**

Die Jury beurteilt die eingegangenen Projekte insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- unfallverhütende Wirkung
- gesamtheitliche Betrachtung
- Einhaltung von Normen und Gesetzen
- innovative/originelle Lösung
- Modellcharakter des Projekts
- Nachhaltigkeit
- Evaluation (mindestens geplant)
- Information und Mitwirkung der Bevölkerung
- Umweltverträglichkeit der Massnahmen
- Kosten-Nutzen-Verhältnis

**e) Preisvergabe**

Die Jury vergibt den Sicherheitspreis an die Gemeinde, die das beste Projekt eingereicht hat.

Sie kann auch blosse Anerkennungsurkunden vergeben und damit das Sicherheitsengagement einer oder mehrerer Gemeinden würdigen.

Sind keine preis- oder anerkennungswürdigen Vorschläge eingegangen, so kann die Jury ganz auf eine Auszeichnung verzichten.

**f) Sitzungen, Einberufung und Traktandierung**

Die Jury tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal alle zwei Jahre.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Bei den Sitzungen führt der Präsident/die Präsidentin den Vorsitz, bei Verhinderung übernimmt eine Vertretung der bfu den Vorsitz.

Die Jury kann Fachspezialisten der bfu zur Beurteilung beiziehen. Diese können ebenso wie eine Vertretung des bfu-Rechtsdienstes mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

#### **g) Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll**

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Jury-Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 1 bfu-Vertretung (exkl. bfu-Sicherheitsdelegierte/r) und 1 externes Jurymitglied (exkl. bfu-Sicherheitsdelegierte/r). Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Sie können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlange unverzüglich nach Stellung eines Antrags die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **6. Wettbewerbsteilnahme**

Mit der Teilnahme am Preisausschreiben werden die Bedingungen stillschweigend anerkannt.

Über die Preisausschreibung wird keine Korrespondenz geführt.

Über die Gründe für die Nichtvergabe des Sicherheitspreises oder von Anerkennungsurkunden an bestimmte Gemeinden wird keine Auskunft erteilt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **7. Preisverleihung**

Die Übergabe des Preises erfolgt im Rahmen einer Medienveranstaltung. Je nachdem, welches Projekt als Siegerprojekt ausgewählt wurde, sollte an der Medienveranstaltung nebst der bfu auch der/die Vertreter/-in des Gemeindeverbandes oder des Städteverbandes anwesend sein.

### **8. Inkraftsetzung des Reglements**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006